



# GESCHÄFTSORDNUNG

## Commission for Scientific Integrity an der TU Graz (CSI)

GO 91000 GCSI 170-01

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	NAME	DATUM
Erstellt / zuletzt aktualisiert	Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen Manuela BERNER, Daniel KURZMANN	Q1 2023
Geprüft	Rektor Horst BISCHOF	Q1 2024
Freigegeben	Beschluss der Commission for Scientific Integrity	07.05.2024
In Kraft getreten		07.05.2024
Veröffentlicht	Website, TU4U	

## § 1 AUFGABEN

Zur Beratung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis ist an der TU Graz die „Commission for Scientific Integrity“ (nachfolgend kurz „CSI“ genannt) eingerichtet. Bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis steht die CSI dem Rektorat und von einem Vorwurf Betroffenen als Anlaufstelle vertraulich und beratend zur Verfügung. Die CSI klärt Fälle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens universitätsintern auf und stellt fest, ob ein solches vorliegt.

## § 2 KONSTITUIERUNG

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den\*die Rektor\*in. Er\*sie leitet die Sitzung bis zur Bestätigung des\*der Vorsitzenden.
- (2) Der\*die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## § 3 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die CSI besteht aus 8 internen Mitgliedern und einem externen Mitglied: Aus jeder Fakultät werden dem\*der Rektor\*in von den jeweiligen Dekan\*innen ein oder mehrere Mitglieder aus deren Fakultät vorgeschlagen. Die Ersatzmitglieder werden jeweils von den Mitgliedern innerhalb ihrer Fakultät nominiert. Seitens Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen werden aus dem Kreis seiner Wissenschaftler\*innen ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für die CSI nominiert. Bei den Mitgliedern ist ein Frauenanteil von 50vH einzuhalten.
- (2) Als Vorsitzende\*r und stellvertretende\*r Vorsitzende\*r der CSI können nur in der Wissenschaft erfahrene Professor\*innen oder nur Personen mit langjähriger Praxis in einem auf Unabhängigkeit vereidigten Beruf (insbes. Personen aus dem Richter\*innen-Stand) fungieren. Der\*die Vorsitzende der CSI darf als externes Mitglied kein\*e Angehörige\*r der TU Graz sein und wird von dem\*der Rektor\*in bestellt.
- (3) Die Funktionsperiode der CSI beginnt mit Jänner des Kalenderjahres (KJ), das auf jenes mit Start einer neuen Rektoratsperiode folgt und endet mit Dezember des KJ, in dem diese Rektoratsperiode endet. Die Funktionsperiode der Mitglieder der CSI ist dabei nicht an die Dauer der Funktion der\*des Vorsitzenden der CSI gebunden. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (4) Die Mitglieder der CSI werden von dem\*der Rektor\*in bestellt und die Namen der Mitglieder im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlicht.
- (5) Die CSI nimmt ihre Tätigkeit unabhängig wahr. Die Tätigkeit der Mitglieder ist freiwillig und frei von Weisungen. Die Mitglieder sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und haften nicht für Entscheidungen oder Empfehlungen der CSI oder darauf basierenden Entscheidungen des Rektors\*der Rektorin.
- (6) Die Geschäftsstelle der CSI ist in der OE Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen eingerichtet.

## § 4 LEITUNG DER SITZUNG

- (1) Die Sitzungen sind von dem\*der Vorsitzenden bzw. bei dessen\*deren Verhinderung von dem\*der Stellvertreter\*in zu leiten.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung.
- (3) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse. Geht die Beschlussfähigkeit während der Sitzung verloren, so ist die Sitzung von der Sitzungsleitung zu schließen.

## § 5 TAGESORDNUNG

- (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die\*den Vorsitzende\*n.
- (2) Die Tagesordnung einer Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - Genehmigung der Tagesordnung
  - Allfälliges
- (3) Den Mitgliedern ist die Tagesordnung mit allen zeitgerecht eingebrachten Tagesordnungspunkten sowie den dazugehörigen Unterlagen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung durch den\*die Vorsitzende elektronisch zu übermitteln.

## § 6 VERFAHREN UND ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

- (1) Die CSI wird infolge einer Anfrage eines Mitgliedes des Rektorates oder einer Verdachtsmeldung eines\*einer Angehörigen oder eines\*einer ehemaligen Angehörigen der TU Graz oder eines\*einer Externen aufgrund eines ihr\*ihm zur Kenntnis gelangten konkreten Verdachts über ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer\*eines Universitätsangehörigen oder ehemaligen Universitätsangehörigen tätig. Anfragen und Verdachtsmeldungen werden an die Geschäftsstelle gerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle führt eine interne Prüfung durch und holt bei konkreten Verdachtsmomenten entsprechende Informationen ein.
- (3) Bei hinreichendem Verdacht kann die Geschäftsstelle die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) oder andere unabhängige Stellen um Nennung von Sachverständigen ersuchen. Aus diesem Vorschlag beauftragt die Geschäftsstelle die Erstellung von Gutachten.
- (4) Gleichzeitig wird der\*die vom Verdacht Betroffene über die Einleitung des Verfahrens informiert und er\*sie unter Nennung einer Frist um Stellungnahme ersucht. Ist ein\*e Mitarbeiter\*in der TU Graz vom Verdacht betroffen, wird der wissenschaftliche Betriebsrat informiert.
- (5) Nach Vorliegen der Gutachten kann der\*die Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Neben den Mitgliedern können die Sachverständigen sowie – je nach Konstellation des zu prüfenden Falles – eine rechtskundige Person aus dem Arbeitsrecht und/oder eine rechtskundige Person aus dem Studienrecht als Auskunftspersonen geladen werden.
- (6) Auf dieser Basis stellt die CSI fest, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und verfasst eine an den\*die Rektor\*in gerichtete Stellungnahme, in der sie das Ergebnis ihrer Prüfung sowie Empfehlungen darlegt.
- (7) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, entscheidet der\*die Rektor\*in über die konkreten Konsequenzen im gegenständlichen Fall oder beauftragt gegebenenfalls das in studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zur weiteren Behandlung.
- (8) Wenn kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt werden kann, wird das Verfahren durch den\*die Rektor\*in eingestellt.
- (9) Der\*die vom Vorwurf Betroffene wird über die Entscheidung des Rektors\*der Rektorin informiert.
- (10) Zur Sicherstellung eines fairen und transparenten Verfahrens werden Verfahrensschritte sowie Ergebnis des Verfahrens von der Geschäftsstelle dokumentiert.

- (11) Die Beratung der CSI erfolgt in Sitzungen (in erster Linie in Präsenz, in Ausnahmefällen in Telefon- oder Videokonferenzen) oder im Umlaufweg.
- (12) Der\*die Vorsitzende hat den Prozess der Beratung und Entscheidungsfindung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Der\*die Vorsitzende vertritt die CSI nach außen.

## **§ 7 SITZUNGEN UND BESCHLUSSERFORDERNIS**

- (1) Sitzungen der CSI werden bei Bedarf abgehalten und von der\*dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die CSI ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.
- (3) Sitzungen der CSI sind nicht öffentlich. Zum Schutz aller betroffenen Personen ist Vertraulichkeit zu wahren. Diese Vertraulichkeit gilt auch für die geladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen.
- (4) Jedes Mitglied oder Ersatzmitglied hat eine Stimme. Ein Beschlussantrag gilt dann als angenommen, wenn diesem mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder zustimmen.

## **§ 8 BEFANGENHEIT**

- (1) Umstände, die den Anschein einer Befangenheit bzw. eines Interessenskonfliktes eines Mitglieds hervorrufen können, sind von diesem zu Beginn der Sitzung offen zu legen.
- (2) Ein Mitglied ist jedenfalls befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine\*ihre persönlichen Verhältnisse oder die einer\*eines Angehörigen im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) betrifft. Wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, entscheidet die CSI.
- (3) Ein befangenes Mitglied darf weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung dieses Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (4) In Angelegenheiten, bei denen ein Mitglied befangen ist, ist stets geheim abzustimmen.

## **§ 9 VERTRAULICHKEIT**

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Entscheidungsfindung der CSI sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der CSI sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Von dem\*der Vorsitzenden der CSI beigezogene Sachverständige sind schriftlich zur Einhaltung der Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung der ihnen zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen zu verpflichten.

## **§ 10 SITZUNGSPROTOKOLL**

- (1) Über jede Sitzung der CSI ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist kein Wortprotokoll. Es hat jedoch zumindest zu beinhalten:
  - Bezeichnung der Sitzung
  - Datum, Beginn und Ende der Sitzung
  - beschlossene Tagesordnung
  - Namen der anwesenden und der nicht anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder
  - Namen der beigezogenen Sachverständigen und Auskunftspersonen
  - Beschlüsse

- (3) Die Reinschrift des Protokolls ist von dem\*der Vorsitzenden und dem\*der Schriftführer\*in zu unterfertigen. Sie ist allen Mitgliedern elektronisch zuzusenden und im Umlaufwege zur Genehmigung vorzulegen. Werden innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Einwendungen eingebracht, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 11 BERICHTERSTATTUNG**

Die CSI berichtet dem\*der Rektor\*in jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.

Diese Geschäftsordnung tritt mit 07.05.2024 in Kraft.